

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 16/2021**  
(74. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
23. Juli 2021

### INHALT

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

##### Zentraleinrichtungen

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption  
an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)

vom 19. November 2019 und vom 20. April 2021 .....

154

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Zentraleinrichtungen

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption an der School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB)**

**vom 19. November 2019 und vom 20. April 2021**

Der Institutsrat des Zentralinstituts School of Education der Technischen Universität Berlin (SETUB) hat am 19. November 2019 und am 20. April 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Arbeitslehre mit Lehramtsoption beschlossen.\*)

### Inhalt

#### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

1. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Kernfach

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach

§ 6 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 7 – Gliederung des Studiums

#### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 9 - Bachelorgrad

§ 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 11 - Bachelorarbeit

§ 12 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 12 a – Prüfungsform Hausarbeit

#### IV. Anlagen

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studienangewandte Bestimmungen. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile des Zweitfaches wird durch eigene Ordnungen geregelt.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 23.06.2021.

##### § 2 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption vom 24.03.2015 (AMBl. TU 22/2015, S. 189) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Arbeitslehre an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 30.09.2022, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

##### § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Bachelorstudium der Arbeitslehre dient der Qualifizierung der Studierenden für ihre berufliche Zukunft, insbesondere im Schuldienst. Dazu werden die fach- und bildungswissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht im Schulfach Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) und anderen dem KMK-Fachprofil\*\*) Arbeit, Technik, Wirtschaft (ATW) zuzuordnenden Fächern gelegt. Berufliche Tätigkeitsfelder, die Absolventen und Absolventinnen ggf. schon nach Abschluss des Bachelorstudiums offenstehen, liegen insbesondere bei außerschulischen Bildungsträgern, zum Beispiel in der Berufs- und Studienorientierung, der Ernährungs- und Verbraucherbildung oder der Bildung für Nachhaltige Entwicklung.

(2) Die zentrale Kategorie der Arbeitslehre ist die menschliche Arbeit und hier insbesondere die Erwerbs- und Hausarbeit. Mit dieser Perspektive verfolgt die Disziplin das Ziel einer integrativen Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte ökonomischer, technischer und haushaltsbezogener Bildung. Das Studienfach Arbeitslehre und das Schulfach WAT fördern damit die Entwicklung von Alltagskompetenzen für die Lebensführung und -gestaltung. Von besonderer Bedeutung sind dabei handlungsorientierte Methoden (insbesondere die Projektmethode) und die Ausbildung in den Lehrwerkstätten der Arbeitslehre. Der Schulbezug wird durch die schulspezifisch ausgerichtete Fachwissenschaft in Verbindung mit der Fachdidaktik Arbeitslehre und den weiteren Bildungswissenschaften sichergestellt.

(3) Nach Abschluss des Bachelorstudiums können Studierende

- in Bezug auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit selbstständig wissenschaftlich arbeiten, kritisch denken und gesellschaftlich verantwortlich handeln;
- zentrale arbeitsbezogene, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Haushalt anwenden;

\*\*) vgl. Dokument: „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“, Kultusministerkonferenz (i.d. Fassung vom 16.05.2019).

mit den Querschnittsthemen Digitalisierung, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und nachhaltige Entwicklung angemessen umgehen;

- fachdidaktische Konzepte auf zentrale Handlungsfelder einer WAT-Lehrkraft anwenden; dazu gehört, den Bildungswert von Inhalten und Themen für die Zielgruppen zu erkennen sowie grundlegende handlungsorientierte Methodenkompetenzen zum Einsatz zu bringen;
- erziehungswissenschaftliche Konzepte des Lernens, der Bildung und der Erziehung bei der Planung, Beobachtung und Analyse pädagogischer Prozesse, insbesondere im Unterricht, nutzen;
- ihre Berufswahlmotive und pädagogischen Überzeugungen in der systematischen Auseinandersetzung mit praktischen Anforderungen des Unterrichts, der Schule und anderer Praxislernorte reflektieren - unter anderem im Rahmen des berufsfelderschließenden Praktikums;
- Inklusion, Umgang mit Heterogenität und Sprachbildung als bildungswissenschaftliche Querschnittsthemen sowohl bei allen curricularen Inhalten als auch themenübergreifend berücksichtigen.

## 1. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Kernfach

### § 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der Arbeitslehre als Kernfach kann dieses Fach nicht als Zweitfach studiert werden.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit 6 Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Kernfach beträgt in Verbindung mit einem entsprechenden Zweitfach 180 Leistungspunkte (LP).
- (5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

### § 5 – Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Das Studium ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile. Sie sind folgendermaßen verteilt:
  - 90 LP Fachwissenschaft des Kernfachs,
  - 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach und
  - 30 LP lehramtsspezifische Berufswissenschaften. Der letztgenannte Anteil gliedert sich in
    - o 11 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
    - o 5 LP Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache,
    - o 7 LP Fachdidaktik im Kernfach und
    - o 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module des Kernfaches sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Die Leistungen im Kernfach umfassen 113 Leistungspunkte, von denen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 66 LP.

Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 30 LP und gliedert sich in 6 Themenfelder. Im Wahlpflichtbereich ist aus jedem Themenfeld jeweils 1 Modul zu absolvieren.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

Der Wahlbereich hat einen Umfang von 5 LP. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(4) Im Rahmen des Moduls „Pädagogisches Handeln in Schulen II“ (6 LP) ist ein sechswöchiges berufsfelderschließendes Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten der SETUB veröffentlicht ist.

(5) Nach vier Semestern ist ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum mit kontinuierlicher Arbeit nachzuweisen. Nachweise des Betriebspraktikums erfolgen durch Bestätigung der dafür zuständigen Stellen. Für das Betriebspraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben. Nähere Hinweise über die Regelungen zum Betriebspraktikum finden sich in der "Richtlinie zum Betriebspraktikum" in der jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten der SETUB veröffentlicht ist.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach

### § 6 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Zweitfach Arbeitslehre im Bachelorstudium mit Lehramtsoption ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang mit einem 90 Leistungspunkte umfassenden Kernfach, das einem der Fächer gemäß § 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur LZVO entspricht, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem Bachelorstudium Arbeitslehre als Zweitfach nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (4) Der Studienumfang des Bachelorstudiums Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach beträgt 67 Leistungspunkte.
- (5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

### § 7 – Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten.

Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan gemäß Anlage 4 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium der Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile. Sie sind folgendermaßen verteilt:

- 60 LP Fachwissenschaft des Zweitfaches und
- 7 LP Fachdidaktik des Zweitfaches.

(3) Die Leistungen im Zweitfach umfassen 67 Leistungspunkte. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 47 LP.

Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 20 LP und gliedert sich in 6 Themenfelder. Es sind vier Module zu absolvieren. Es muss jeweils ein Modul aus den Themenfeldern 1, 2 und 3 abgeschlossen werden. Das vierte Modul muss aus den Themenfeldern 4, 5 oder 6 gewählt werden.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 3).

(4) Nach vier Semestern ist ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum mit kontinuierlicher Arbeit nachzuweisen. Nachweise des Betriebspraktikums erfolgen durch Bestätigung der dafür zuständigen Stellen. Für das Betriebspraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben. Nähere Hinweise über die Regelungen zum Betriebspraktikum finden sich in der "Richtlinie zum Betriebspraktikum" in der jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten der SETUB veröffentlicht ist.

(5) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 8 – Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 9 – Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch das Zentralinstitut SETUB den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### § 10 – Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen des Kernfaches (Anlage 1), den Modulprüfungen des Zweitfaches sowie der Bachelorarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen des Kernfaches, den Noten der Modulprüfungen des Zweitfaches und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

#### § 11 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP und umfasst ein Kolloquium sowie die schriftliche Arbeit mit einer Bearbei-

tungszeit von 12 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 12 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Fachwissenschaft des Kernfaches abzulegen.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie der Nachweis des Betriebspraktikums gemäß § 5 (5) dieser Ordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Bachelorarbeit kann entsprechend erweitert werden.

(6) Im Rahmen des Kolloquiums gemäß § 11 (1) kann die Betreuung und Beratung im Hinblick auf die Bachelorarbeit erfolgen.

(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(8) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter/-in.

### § 12 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit gemäß § 12a als mögliche Prüfungsform angeboten.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### § 12a – Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Die Prüferin/der Prüfer stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet i. d. R. spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist der Prüferin/dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### **IV. Anlagen**

Anlage 1: Modulliste für das Kernfach Arbeitslehre

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Kernfach Arbeitslehre

Anlage 3: Modulliste für das Zweitfach Arbeitslehre

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Arbeitslehre

**Anlage 1: Modulliste für das Kernfach Arbeitslehre<sup>1</sup>**

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>2</sup>
<b>Pflichtmodule (66 LP)</b>				
Erziehungswissenschaft/Sprachbildung (16 LP)				
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LISS-G)	5	Schriftlich	Ja	1
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LISS-G)	6	Hausarbeit	Nein	-
Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache	5	Schriftlich	Ja	1
Fachdidaktik (7 LP)				
Grundlagen Fachdidaktik Arbeitslehre (BA-FD1)	7	Portfolioprfung	Ja	1
Fachwissenschaft (43 LP)				
Einführung in die Arbeitslehre (BA-P0)	5	Schriftlich	Nein	-
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (BA-P1)	3	Portfolioprfung	Nein	-
Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P2)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Technische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P3)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Haushalts- und Ernährungswissenschaftliche Grundlagen (BA-P4)	5	Schriftlich	Ja	1
Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten (BA-P5)	8	Portfolioprfung	Nein	-
Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (BA-P6)	7	Portfolioprfung	Ja	1
Arbeit und Beruf (BA-P7)	5	Schriftlich	Ja	1
<b>Wahlpflichtmodule (30 LP)</b>				
<u>Wahlvorgabe:</u> Jeweils ein Modul aus jedem der sechs Themenfelder.				
Wahlpflichtbereich im Themenfeld 1 - Arbeit und Beruf (5 LP)				
Arbeit und Nachhaltigkeit (BA-WP1a)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Personale und soziale Kompetenzen für die Arbeitswelt (BA-WP1b)	5	Hausarbeit	Ja	1
Berufs- und Studienorientierung (BA-WP1c)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich im Themenfeld 2 - Technik und Innovation (5 LP)				
Produktions- und Fertigungstechniken (BA-WP2a)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Mobilität, Verkehr und Logistik (BA-WP2b)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Digitale Welten (BA-WP2c)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Digitale Anwendungsfelder (BA-WP2d)	5	Portfolioprfung	Ja	1

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>2</sup>
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 3 - Lebensmittel und Ernährung (5 LP)</b>				
Praxisorientierte Ernährungs- und Lebensmittellehre (BA-WP3a)	5	Mündlich	Ja	1
Ernährungsökologie (BA-WP3b)	5	Hausarbeit	Ja	1
Ernährungsweisen und Esskulturen (BA-WP3c)	5	Hausarbeit	Ja	1
Lernwerkstatt: Kultur und Technik nachhaltiger Nahrungszubereitung (BA-WP3d)	5	Hausarbeit	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 4 - Produktion und Konsum (5 LP)</b>				
Textil und Mode (BA-WP4a)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Produktgestaltung und Design (BA-WP4b)	5	Hausarbeit	Ja	1
Techniken handwerklicher und kleinserieller Materialbearbeitung (BA-WP4c)	5	Hausarbeit	Ja	1
Transformation in der Lebensmittelwertschöpfungskette (BA-WP4d)	5	Schriftlich	Ja	1
Konsum und Gesellschaft (BA-WP4e)	5	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 5 - Verbraucherbildung (5 LP)</b>				
Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht (BA-WP5a)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Nachhaltiger Konsum (BA-WP5b)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Medien und Information (BA-WP5c)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Ernährung und Gesundheit (BA-WP5d)	5	Hausarbeit	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 6 - Umwelt und Gesellschaft (5 LP)</b>				
Energie und Umwelt (BA-WP6a)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Technik und Gesellschaft (BA-WP6b)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Bauen und Wohnen (BA-WP6c)	5	Portfolioprfung	Ja	1
Außerschulische Lernorte und Kooperationen (BA-WP6d)	5	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Bachelorarbeit (12 LP)</b>				
<b>Wahlmodul (5 LP)</b>				
	5	Siehe gewähltes Modul		-
$\Sigma$	113			

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Kernfach Arbeitslehre<sup>3</sup>

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (BA-P1) 3 LP	Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten (BA-P5) 8 LP		Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (BA-P6) 7 LP	Wahlpflichtbereich IV 5 LP	Freier Wahlbereich 5 LP
2						
3						
4	Einführung in die Arbeitslehre (BA-P0) 5 LP				Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P2) 5 LP	Wahlpflichtbereich I 5 LP
5						
6						
7						
8	Haushalts- und Ernährungswissenschaftliche Grundlagen (BA-P4) 5 LP	Arbeit und Beruf (BA-P7) 5 LP	Technische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P3) 5 LP	Wahlpflichtbereich III 5 LP	Wahlpflichtbereich VI 5 LP	
9						
10						
11						
12	Pädagogisches Handeln in Schulen I 5 LP		Grundlagen der FD Arbeitslehre (BA-FD1) 7 LP		Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache 5 LP	
13						
14						
15	Pädagogisches Handeln in Schulen II 6 LP					
16						
17						
18						
19						
20						

<sup>3</sup> Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Auslandsstudium ist in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung der School of Education behilflich.



**Anlage 3: Modulliste für das Zweifach Arbeitslehre<sup>4</sup>**

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>5</sup>
<b>Pflichtmodule (47 LP)</b>				
Fachdidaktik (7 LP)				
Grundlagen Fachdidaktik Arbeitslehre (BA-FD1)	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Fachwissenschaft (40 LP)				
Einführung in die Arbeitslehre (BA-P0)	5	Schriftlich	Nein	-
Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P2)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Technische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P3)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Haushalts- und Ernährungswissenschaftliche Grundlagen (BA-P4)	5	Schriftlich	Ja	1
Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten (BA-P5)	8	Portfolioprüfung	Nein	-
Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (BA-P6)	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Arbeit und Beruf (BA-P7)	5	Schriftlich	Ja	-
<b>Wahlpflichtmodule (20 LP)</b>				
<u>Wahlvorgaben:</u> Es sind vier Module zu absolvieren. Es muss jeweils ein Modul aus den Themenfeldern 1, 2 und 3 abgeschlossen werden. Das vierte Modul muss aus den Themenfeldern 4, 5 oder 6 gewählt werden.				
Wahlpflichtbereich im Themenfeld 1 - Arbeit und Beruf (5 LP)				
Arbeit und Nachhaltigkeit (BA-WP1a)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Personale und soziale Kompetenzen für die Arbeitswelt (BA-WP1b)	5	Hausarbeit	Ja	1
Berufs- und Studienorientierung (BA-WP1c)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich im Themenfeld 2 - Technik und Innovation (5 LP)				
Produktions- und Fertigungstechniken (BA-WP2a)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Mobilität, Verkehr und Logistik (BA-WP2b)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Digitale Welten (BA-WP2c)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Digitale Anwendungsfelder (BA-WP2d)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich im Themenfeld 3 - Lebensmittel und Ernährung (5 LP)				
Praxisorientierte Ernährungs- und Lebensmittellehre (BA-WP3a)	5	Mündlich	Ja	1
Ernährungsökologie (BA-WP3b)	5	Hausarbeit	Ja	1
Ernährungsweisen und Esskulturen (BA-WP3c)	5	Hausarbeit	Ja	1
Lernwerkstatt: Kultur und Technik nachhaltiger Nahrungszubereitung (BA-WP3d)	5	Hausarbeit	Ja	1

<sup>4</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>5</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote<sup>5</sup></b>
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 4 - Produktion und Konsum (5 LP)</b>				
Textil und Mode (BA-WP4a)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Produktgestaltung und Design (BA-WP4b)	5	Hausarbeit	Ja	1
Techniken handwerklicher und kleinserieller Materialbearbeitung (BA-WP4c)	5	Hausarbeit	Ja	1
Transformation in der Lebensmittelwertschöpfungskette (BA-WP4d)	5	Schriftlich	Ja	1
Konsum und Gesellschaft (BA-WP4e)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 5 - Verbraucherbildung (5 LP)</b>				
Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht (BA-WP5a)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Nachhaltiger Konsum (BA-WP5b)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Medien und Information (BA-WP5c)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Ernährung und Gesundheit (BA-WP5d)	5	Hausarbeit	Ja	1
<b>Wahlpflichtbereich im Themenfeld 6 - Umwelt und Gesellschaft (5 LP)</b>				
Energie und Umwelt (BA-WP6a)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Technik und Gesellschaft (BA-WP6b)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Bauen und Wohnen (BA-WP6c)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Außerschulische Lernorte und Kooperationen (BA-WP6d)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
$\Sigma$	<b>67</b>			

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Arbeitslehre<sup>6</sup>

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Einführung in die Arbeitslehre (BA-P0) 5 LP		Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehre- spezifischen Werkstätten (BA-P5) 8 LP		Projekt in Arbeitslehre- Werkstätten (BA-P6) 7 LP	Wahlpflichtbereich III 5 LP
2						
3	Haushalts- und Ernäh- rungswissenschaftliche Grundlagen (BA-P4) 5 LP					
4						
5						
6	Technische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P3) 5 LP	Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre (BA-P2) 5 LP	Arbeit und Beruf (BA-P7) 5 LP	Wahlpflichtbereich I 5 LP	Wahlpflichtbereich II 5 LP	Wahlpflichtbereich (IV-VI) 5 LP
7						
8						
9						
10						
11					Grundlagen der FD Arbeitslehre (BA-FD1) 7 LP	
12						
13						
14						

<sup>6</sup> Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Ein Auslandsstudium ist in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Zweifach berücksichtigt, ist die Studienberatung der School of Education behilflich.